



**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 18. September 1996

2791. Quartierplan Birchi-Ost, Stadel

Am 13. August 1996 ersuchte der Gemeinderat Stadel um Genehmigung seines Beschlusses vom 14. Mai 1996 betreffend Festsetzung des Quartierplans Birchi-Ost.

Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt vom 24. Mai 1996 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung vom 10. Juli 1996 der Kanzlei der Baurekurskommissionen ist gegen diesen Beschluss kein Rechtsmittel eingelegt worden.

Das Quartierplangebiet wird im Norden durch die Steingasse, im Osten durch die Dorfstrasse, im Süden und Westen durch die Strasse Im Birchi begrenzt. Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebietes dienen die angrenzenden Strassen sowie ab der Strasse Im Birchi zwei stichförmig angeschlossene Zufahrtswege.

Das Trasse einer Kanalisationsleitung ab der Steingasse wird mit Baulinien für Versorgungsleitungen mit einem Abstand von 3 m gesichert.

Der Quartierplan umfasst ferner den Kostenverleger für die Verfahrenskosten und die Baukosten (Strassen, Kanalisation, Wasser) sowie die Ordnung des Geldausgleichs.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der mit Beschluss des Gemeinderates Stadel vom 14. Mai 1996 festgesetzte Quartierplan Birchi-Ost wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

Gemeinde:
Stadel

II. Mitteilung an den Gemeinderat Stadel, 8174 Stadel (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung von drei Plandossiers mit Genehmigungsvermerk), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi